



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2210

Anlage Nr.: _____

Datum: 22.02.2011

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|----------------------|------------|-------------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 10.03.2011 | öffentlich |

Tagesordnung

Richtlinien zur Förderung der freien Träger der Jugendhilfe in der Stadt Hennef
Änderung des angemessenen Eigenanteiles gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2010
Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2011

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinien zur Förderung der freien Träger der Jugendhilfe in der Stadt Hennef wie folgt zu ändern:

„Der Mindesteigenanteil der freien Träger wird auf 20 % der Kosten des Projektes oder der Maßnahme festgelegt.“

Gleichzeitig ist die Formulierung des § 74 Abs. 1 Punkt 1 bis 4 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) in die Richtlinien aufzunehmen.

Begründung

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung am 08.02.2011 einstimmig die Anregung einer Erhöhung des von den freien Trägern im Rahmen der Förderung nach § 74 SGB VIII zu erbringenden Eigenanteiles auf mindestens 20 % ab dem Haushaltsjahr 2012.

Zuvor sollte die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII der freien Träger der Jugendhilfe der Stadt Hennef um einen entsprechenden Beratungsvorschlag gebeten werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Jugendhilfe hat am 09.02.2011 über diese Anregung beraten und schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, den von den freien Trägern zu erbringenden angemessenen Eigenanteil auf mindestens 20 % zu erhöhen.

In § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII ist festgelegt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.“

Die Verwaltung empfiehlt, diese gesetzliche Bestimmung neben der bisherigen Fassung der Voraussetzungen der Zuschussgewährung und der Neufassung des Eigenanteiles in die Richtlinien aufzunehmen.

In Vertretung

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter